

Veranstaltungsanmeldung Stadgemeinde Hall in Tirol

a) Anmeldung Veranstaltungsgesetz	Eur 13,20
b) Anmeldung Vergnügungssteuergesetz	Eur 13,20
c) Verwaltungsabgabe	Eur 5,00
Gesamtabgabe	Eur 31,40

Hall in Tirol, am

Abgabe wurde bei Anmeldung bezahlt

Abgabe wird nach der Veranstaltung bezahlt

Gemäß § 6 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 und § 4 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982 wird folgende Veranstaltung angemeldet:

Veranstalter: _____

Verantwortlich: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

Anschrift: _____

Art d. Veranstaltung: _____

Ort d. Veranstaltung: _____

Tag d. Veranstaltung: _____

Uhrzeit (von/bis): _____

Sperrstunde: Salzlager 02.00 Uhr Sperrstunde
 Kurhaus 02.00 Uhr Ende der Musik / 03.00 Uhr Sperrstunde

Sperrstundenverlängerung: keine _____

Maximale Besucheranzahl: _____ Personen

Sicherheitsblatt notwendig: JA NEIN

Eignung d. Betriebsanlage: JA NEIN

Für die Brandsicherheitswache wurde von der Veranstaltungsbehörde ERLEDIGT
die Stadtfeuerwehr Hall mit Mann angefordert.

Unterschrift d. Veranstalters

Anmeldebestätigung

Gemäß § 7 Abs. 1 lit. b des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 und § 4 Abs. 2 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982 wird o.a. Anmeldung bescheinigt.

Der Bürgermeister:
i.A.:

Zukanovic Senat

Veranstaltungsanmeldung Stadgemeinde Hall in Tirol

Kartenabrechnung

Hall in Tirol, am

Veranstalter:

Verantwortlich:

Telefon:

Art d. Veranstaltung:

Ort d. Veranstaltung:

Tag d. Veranstaltung:

Uhrzeit (von/bis):

Maximale Besucheranzahl:

Personen

Kartenverkauf (eigene Eintrittskarten)

	Stück	Vorverkauf
	Stück	Abendkassa
	Stück	Freikarten
	Stück	

Kartenausgaben (Eintrittsblöcke Stadgde. Hall)

	Stück	Vorverkauf
	Stück	Abendkassa
	Stück	Freikarten
	Stück	

Retour

	Stück	
	Stück	
	Stück	
	Stück	

**Veranstaltungsanmeldung
Stadgemeinde Hall in Tirol**

**Sicherheitsblatt für Veranstaltung im Salzlager
(in Anlehnung an den Mietvertrag)**

Veranstalter:

Verantwortlich:

Telefon:

Art d. Veranstaltung:

Ort d. Veranstaltung:

Tag d. Veranstaltung:

Uhrzeit (von/bis):

Maximale Besucheranzahl: Personen

Gemäß § 6 Abs. 3 lit. e Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 hat der Veranstalter bei Veranstaltungen, zu denen **mehr als 1.000 Besucher** oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, gemeinsam mit der Anmeldung auch ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept, welches unter Beiziehung der Sicherheitsbehörde und des Trägers des örtlichen Rettungsdienstes erstellt wurde, vorzulegen sowie Angaben über die zur Vermeidung von sonstigen Notfällen oder zur Verminderung ihrer Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen zu machen. Sofern dies aufgrund der Art der Veranstaltung erforderlich ist, haben an der Erstellung des sicherheits- und rettungstechnischen Konzepts auch sonstige fachlich hierzu befähigte Personen mitzuwirken.

Stellungnahme Polizeiinspektion Hall:

Datum	
Unterschrift	

Stellungnahme Rettungsdienst (Bsp.: Anzahl d. Mannschaft/Fahrzeuge):

Datum	
Unterschrift	

Veranstaltungsanmeldung Stadgemeinde Hall in Tirol

Stellungnahme Security-Dienst (Bsp.: Anzahl d. Mannschaft, Art und Umfang d. Tätigkeit):	
Datum	
Unterschrift	

Sicherheitsauflagen, die vom Veranstalter vorgegeben wurden:

- Die von der Behörde bewilligten Veranstaltungszeiten werden exakt eingehalten.

- Für die Durchführung dieser Veranstaltung wird eine Haftpflichtversicherung mit dem erforderlichen Deckungsvolumen abgeschlossen.

- Die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994 werden strikt eingehalten. Während der Veranstaltung wird auch der Konsum von alkoholischen Getränken beobachtet und im Speziellen auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes geachtet.

- Die Aufstellung der Aufbauten und Anlagen erfolgt durch befugtes Personal. Die Anlagen werden standsicher hergestellt.

- Für die ordnungsgemäße Ausführung der E-Installationen für etwaige selbst gestellte Geräte wird ein befugter und konzessionierter Unternehmer namhaft gemacht. Das gleiche gilt auch für Wasserzu- und ableitungen.

- Die Dekorations- und Verkleidungsmaterialien sind aus schwer brennbaren Stoffen (B1 gemäß ÖNORM B3800 Teil 1), schwach qualmenden Stoffen (Tr1 gem. ÖNORM B3800 Teil 1) hergestellt. Es werden keine leicht brennbaren Folien verwendet.

- Im gesamten Veranstaltungsbereich werden die Hauptzugänge sowie die Fluchtwege ständig frei gehalten.

- Auf den Fluchtwegen, Ausgängen udgl. werden keine Kabel verlegt. Weiters werden Fluchtwege nicht durch allfällige Einrichtungen verstellt. Kabelführungen am Boden werden mit geeigneten Kabelbrücken abgedeckt, sodass keine Stolperschwellen entstehen.

- In sämtlichen Fluchtwegen werden keine Lagerungen (Leergebinde, Transparente, Absperrgitter, Stühle, Tische, Baumaterialien etc.) vorgenommen. Es werden auch keine Stolperschwellen, wie Zäune, Schweller, Pflanzentröge etc. sowie Stufen vorhanden sein.
Falls dies aus techn. Gründen nicht möglich sein sollte, werden diese Hindernisse in Absprache mit dem Vermieter entsprechend gekennzeichnet. Sämtliche Fluchtwege werden nicht durch Wandverkleidungen, Handläufe, Geländer usw. eingeengt.

- Bei fester Bestuhlung werden zwei Seitengänge von je 1,20 m, gemessen an der schmalsten Stell, frei gelassen. Eine Stuhlreihe umfasst nicht mehr als 15 Stühle. Die Stuhlreihen werden fest miteinander verbunden.

Veranstaltungsanmeldung Stadgemeinde Hall in Tirol

<input checked="" type="checkbox"/>	Bei Aufstellung von Tischen und Stühlen werden entlang der Längsseiten Gänge mit einer Breite von jeweils mindestens 1,20 m frei gehalten, wobei zwischen Sessellehne und Tisch ein Abstand von 50 cm angenommen wird.
<input checked="" type="checkbox"/>	Während der Veranstaltung sind die Ausgangstüren unversperrt, und zwar vom Beginn bis zum Schluss der Veranstaltung (Verlassen des letzten Besuchers).
<input checked="" type="checkbox"/>	Sämtliche Fluchtwege werden so ausgeführt, dass sie für die Benützung von Rollstuhlfahrern geeignet sind.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die erforderlichen Breiten der Hauptwege bzw. der vorgegebenen Fluchtwege werden sichergestellt. Zudem werden Gefahrenstellen bei der Begehung vor Veranstaltungsbeginn umgehend ausgeräumt.
<input checked="" type="checkbox"/>	Teppiche oder Ähnliches werden nicht quer zur Fluchtrichtung aufgestellt. Selbst wenn sie richtig aufgestellt werden, werden diese entsprechend gesichert, sodass keine Stolpergefahr besteht.
<input checked="" type="checkbox"/>	Bei allen im Veranstaltungsraum befindlichen Geländern, Einfriedungen, Zäunen, Absperrungen usw. werden keine Bauprodukte verwendet, die im Falle ihrer Beschädigung Gefahr bringend zersplittern.
<input checked="" type="checkbox"/>	Während der Einrichtungs-, Aufbauzeiten sowie während der Veranstaltung versperren keine Kraftfahrzeuge oder ähnliches die Zu- und Ausfahrten bzw. werden die Mindestbreiten der Verkehrswege nicht eingeengt oder versperrt.
<input checked="" type="checkbox"/>	Verspannungen als Träger für Dekorationen werden nur mit Drahtseilen vorgenommen. Die Befestigung der Dekorationen wird so erfolgen, dass ein Herunterfallen ausgeschlossen ist. In der Nähe von Scheinwerfern werden keine brennbaren Dekorationen angebracht.
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Lichteinwirkung oder Schwingungen wird vermieden. Die Lautstärke von Live-Darbietungen wird auf ein Ausmaß reduziert, dass eine ungebührliche Störung der im Umfeld bzw. im Nahebereich des Veranstaltungsortes wohnenden Personen nicht mehr gegeben ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Falle einer Nichtbefolgung dieses Auflagepunktes die Überwachungsbehörde gem. § 26 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, i.d.g.F., die sofortige Einstellung dieser Veranstaltung verfügen kann und die Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt sind, durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, die Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu unterbinden.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Aufsicht über die Gewährleistung der Sicherheit und die Einhaltung dieser Auflagen sowie des Veranstaltungsgesetzes erfolgt durch einen geeigneten Ordnungsdienst - mindestens 1 Ordner pro 100 Besucher. Die Ordner müssen mit dem Ordnungsdienst sowie deren Auflagen vertraut sein. Weiters wird der Ordnungsdienst einheitlich, gut sichtbar gekennzeichnet. Vor Veranstaltungsbeginn werden die Ordner in einer schriftlichen Liste angeführt und nach Aufforderung den Aufsichtsorganen vorgelegt. Die Liste muss mindestens die Namen sowie die Telefonnummern der Ordner beinhalten.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ordner werden entweder mit einer Uniform oder mit Signalwesten ausgestattet, sodass diese als solche leicht erkennbar sind. Jeder der eingesetzten Ordner hat das 18. Lebensjahr vollendet und hat den Nachweis des Besuchs einer Ersten-Lösch-Hilfe-Schulung.

Veranstaltungsanmeldung Stadgemeinde Hall in Tirol

- Die Ordner werden vor Veranstaltungsbeginn entsprechend eingewiesen und mit dem Ablauf der Veranstaltung, den besonderen örtlichen Gegebenheiten und allenfalls auftretenden Gefahrenmomenten vertraut gemacht. Sie werden ständig auf allenfalls auftretende Gefahrenmomente, eventuell rutschige oder gefährliche Stellen, sowie auf eventuell herabfallende, umstürzende oder gefährliche Gegenstände achten. Insbesondere wird bei einer drohenden Überfüllung des Veranstaltungsgeländes sofort in geeigneter Weise eingeschritten und gegebenenfalls die Sicherheitsbehörde informiert.
-

- Sollte es beim Zustrom zum Veranstaltungsgelände, oder im Veranstaltungsgelände selber, zu gefährlichen Situationen in Folge eines zu massiven Besucherandranges kommen, wird der Zutritt durch die Ordnungskräfte gesperrt. Dies wird jedenfalls erfolgen, wenn die bei der Anmeldung angegebene max. Besucheranzahl erreicht ist.
-

- Die getrennt gesammelten Wertstoffe werden nicht über die öffentlichen Wertstoff-Sammelinseln entsorgt, sondern im Recyclinghof in der Augasse abgegeben. Restmüllsäcke werden in ausreichender Menge im Umweltamt der Stadgemeinde Hall erworben.
-

- Nach Beendigung der Veranstaltung und dem Abbau werden die Plätze im Veranstaltungsbereich auf Kosten des Veranstalters gegebenenfalls gereinigt und in den ursprünglichen Zustand versetzt. Allfällige Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters ohne weitere Aufforderung ordnungsgemäß behoben.
-

- Der Veranstalter wird vor Beginn der Veranstaltung gemeinsam mit dem Vermieter (Haustechniker) der Räumlichkeiten das Veranstaltungsgelände besichtigen, um die Auflagen dieser Veranstaltung zu kontrollieren.
-

Der Veranstalter bestätigt, dass die vorab angeführten Auflagen erfüllt werden.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Hall in Tirol, am

.....